

Universität Leipzig  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Business Administration in Versicherungsmanagement (MBA-Insurance) an der Universität Leipzig**

Vom 19. Dezember 2007

Gemäß § 13 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), in der Fassung vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl S.7) hat die Universität Leipzig am 11. Juli 2006 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Aufbaustudiengang Master of Business Administration in Versicherungsmanagement (MBA-Insurance) erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Gegenstand der Eignungsprüfung
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Feststellung der Eignung
- § 6 Termine und Wiederholungen
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Insurance gehört eine bestandene Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist nicht durch Einschränkung begrenzt, sofern die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Nr. 1 bis 2 der Studienordnung des Masterstudiengangs erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt durch Mitteilung des Prüfungstermins.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignungsprüfung ist ein mündlicher Test. Bewerber/innen ohne betriebswirtschaftliche Ausbildung müssen zusätzlich einen schriftlichen Test absolvieren.
- (2) Die Prüfungszeit des mündlichen Tests beträgt 30 Minuten. Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:
1. einer 15 Minuten dauernden Diskussion zu aktuellen Themen der deutschen Versicherungswirtschaft, in der der/die Bewerber/in zeigt, dass er mit aktuellen betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Branche vertraut ist und dazu Stellung beziehen kann,
  2. der Beantwortung von Fragen zum bisherigen Ausbildungsweg des/der Bewerbers/Bewerberin und zu Anknüpfungspunkten zum Masterstudiengang,
  3. Erläuterungen des/der Bewerbers/Bewerberin zum Hintergrund seiner/ihrer Bewerbung für den MBA-Insurance und seiner/ihrer weiteren beruflichen Ziele.

- (3) Die Prüfungszeit des schriftlichen Tests beträgt 60 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind Themen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Der/Die Bewerber/in soll zeigen, dass er/sie über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse verfügt und in betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen denken kann.

## **§ 4**

### **Zulassungskommission**

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus dem/der Inhaber/in der Professur für Versicherungsbetriebslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Institut für Versicherungswissenschaften e. V. bestellt werden. Vorsitzende/r der Zulassungskommission ist ein/e Hochschullehrer/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder der Zulassungskommission können auch Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 17 der Prüfungsordnung sein. Die Beteiligung eines/einer Studentenvertreters/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission stellt den qualifizierten Studienbewerbern/ Studienbewerberinnen eine Bescheinigung als Grundlage für die Schließung des Ausbildungsvertrags mit dem Institut für Versicherungswissenschaften e. V. aus.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Zulassungskommission kann dem/der Vorsitzenden auch die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 5**

### **Feststellung der Eignung**

- (1) Die Eignungsprüfung ist dann bestanden, wenn alle Teile zusammen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Für die Bewertung der Teile der Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut
- 2,0 = gut
- 3,0 = befriedigend
- 4,0 = ausreichend
- 5,0 = nicht ausreichend

- (2) Die Bewertung der Ergebnisse in den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfolgt durch die Zulassungskommission.
- (3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren und dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übermitteln. Dieses Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet.
- (4) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über dessen Ausgang. Negative Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der schriftliche Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung hat als besondere Einschreibvoraussetzung eine Gültigkeit von 18 Monaten.
- (6) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Wehrdienst, Zivildienst usw. wird diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 30 Monate verlängert.
- (7) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage. Die Immatrikulation auf der Grundlage der bestandenen Eignungsprüfung erfolgt vorbehaltlich weiterer Zugangsvoraussetzungen nach § 2 der Studienordnung.
- (8) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem Vorsitzenden der Zulassungskommission eingelegt werden.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholungen**

- (1) Der Bewerbungsschluss und die Termine für die Eignungsprüfung werden von der Zulassungskommission des MBA-Insurance festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission werden ein Haupttermin und zwei Ausweichtermine festgelegt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich beim Institut für Versicherungswissenschaften e.V. an der Universität Leipzig, Gottschedstraße 12, 04109 Leipzig.
- (4) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne ausreichende Begründung der Eignungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich der Zulassungskommission anzuzeigen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit geschieht dies durch ärztliches Attest. Bei Nachweis eines wichtigen Grundes findet die Prüfung zum 1. Ausweichtermin und im Falle einer weiteren Verhinderung zum 2. Ausweichtermin statt.
- (5) Die Wiederholung der Eignungsprüfung für eine spätere Durchführung des MBA-Insurance ist ohne Einschränkung möglich.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Eignungsfeststellungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12. April 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 11. Juli 2006.

Leipzig, den 19. Dezember 2007

Prof. Dr. Franz Häuser  
Rektor